

BUNDESGERICHTSHOF

II BB 158/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Lea E. [REDACTED] geb. E. [REDACTED]
[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land Baden - Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Grund:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Die Frage, welche Funktionen der Richter im Rahmen der ihn gemäß § 176 Abs. 1 ZPO obliegenden Amtsermittlungspflicht durchzuführen hat, beurteilt sich nach den Zuständen des einzelnen Falles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Die Frage einer

Verletzung dieser Pflicht kann daher in aller Regel die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Klägerin aus Angst vor nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen von Litauen nach Rußland begeben hat, handelt es sich um eine konkrete tatrichterliche Würdigung. Die Angriffe der Klägerin gegen diese Beweiswürdigung können daher die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen, zumal die Beweiswürdigung einer Nachprüfung im Revisionsrechtsweg grundsätzlich entzogen ist. Entgegen der Meinung der Klägerin hat das Berufungsgericht die Feststellung, welche Gründe für die Flucht der Klägerin maßgebend waren, nicht in unzulässiger Weise den Sachverständigen überlassen. Seine Auffassung, daß sich eine verfolgungsbedingte Flucht der Klägerin nicht feststellen lasse, beruht vielmehr auf einer eigenen Würdigung der widersprechenden Angaben der Klägerin unter Berücksichtigung des Zeitgeschehens. Es bedeutet keine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung, wenn das Berufungsgericht mit Rücksicht auf den Geisteszustand der Klägerin eine weitere Klärung des Sachverhalts durch ihre Vernehmung als nicht möglich erachtet und daher von ihr abgesehen hat. Diese Entscheidung lag im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters.

Da das Urteil bereits durch die Feststellung getragen wird, daß sich eine verfolgungsbedingte Flucht der Klägerin nicht nachweisen läßt, bedarf es keines Eingehens auf die Hilfsrwendungen, mit denen das Berufungsgericht einen Anspruch der Klägerin auch aus medizinischen Gründen verneint hat.



16

Nach allem muß die sofortige Beschwerde der
Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Recher

Dr. Graf